



Bundesministerium für
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Per Email: post.IV_819@bmdw.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 31.08.2020

Stellungnahme zur Novelle des Ziviltechnikergesetzes 2019 zur Umsetzung des Urteils C 209/18 (Ihre GZ: 2020-0.463.627)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfes zur Änderung des ZTG 2019 und dürfen dazu folgende Stellungnahme abgeben:

Der vorliegende Gesetzesentwurf übererfüllt (Stichwort „Gold Plating“) EU-Vorschriften, im gegenständlichen Fall ein EuGH-Urteil. Wir fordern, die überschießenden Regelungen ebenso wie die zahlreichen Widersprüche der Gesetzesvorlage zu korrigieren und dürfen folgend aufzeigen, welche Maßnahmen zu setzen sind, um den weiteren Bestand des Berufsstandes der ZiviltechnikerInnen zu sichern, der Täuschung von Konsumentinnen und Konsumenten - den Dienstleistungsempfangenden - entgegen zu wirken sowie Verbraucherschutz zu gewährleisten.

Die geplante Liberalisierung der gesellschaftsrechtlichen Regelungen aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission und des darauf folgenden Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 29.7.2019 (C-209/18) stellt einen massiven Eingriff in das bisherige Berufsrecht der ZiviltechnikerInnen dar. Vor allem die Einführung von interdisziplinären Gesellschaften neben den bisherigen ZT-Gesellschaften und die weitreichenden Beteiligungsmöglichkeiten bedeuten ein Abgehen von bisher bewährten und dem Schutz der Klientinnen dienenden Berufsregelungen. Auch der Grundsatz der Trennung von Planung und Ausführung würde eine weitreichende Aushöhlung erfahren.

- Mit dem Gesetzesentwurf würde ermöglicht, dass künftig auch interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften Gesellschafter einer ZT-Gesellschaft sein dürfen. Die Kapitalbeteiligung der ZiviltechnikerInnen, Ziviltechnikergesellschaften und interdisziplinären Gesellschaften insgesamt müsste nur noch mindestens 50 % betragen.

Bei interdisziplinären Gesellschaften ist ebenso vorgesehen, dass nur mindestens 50 % des Kapitalanteils an einer interdisziplinären Gesellschaft von ZiviltechnikerInnen, Ziviltechnikergesellschaften oder interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaften gehalten werden muss.

Der EuGH stellt in dem zitierten Urteil fest, dass die Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfängern und der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen können. Er räumt auch ein, dass die Gewährleistung der Objektivität und Unabhängigkeit des Berufsstandes sowie die Sicherstellung von Rechtssicherheit in Zusammenhang mit den genannten Zielen stehen.

Basierend auf diesen Grundsätzen ersuchen wir im Sinne unserer übermittelten Argumentarien um Berücksichtigung folgender Vorschläge. Wir sehen durch die Berücksichtigung der nachstehenden Vorschläge das vorliegende EuGH Urteil als erfüllt an. Eine Nichtberücksichtigung würde zu einem Fall des Gold Plating und somit zu einer nachteiligen Übererfüllung zu Lasten des Berufsstandes, als auch der österreichischen Konsumenten und Dienstleistungsempfänger führen.

Ad ZT-Gesellschaften:

Im Sinne der Transparenz und des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen AuftraggeberInnen und ZiviltechnikerInnen muss gewährleistet bleiben, dass die Strategie und tatsächliche Geschäftsführung in den Händen der ZiviltechnikerInnen bleibt und die Grundsätze und Berufsregelungen der ZiviltechnikerInnen eingehalten werden. Die Gefahr, dass die persönliche Verantwortung und die Fachqualifikationen der ZiviltechnikerInnen von den Dienstleistungsempfängern nicht mehr nachvollzogen werden könnte, bestünde insbesondere dann, wenn interdisziplinäre ZT-Gesellschaften die Mehrheit an ZT-Gesellschaften halten könnten.

Daher soll bei ZT-Gesellschaften mehr als die Hälfte der Kapitalbeteiligung von ZiviltechnikerInnen oder Ziviltechnikergesellschaften mit aufrechter Befugnis gehalten werden müssen.

Eine Beteiligung von interdisziplinären ZT-Gesellschaften an ZT-Gesellschaften soll nicht möglich sein.

Ließe man Beteiligungen von interdisziplinären ZT-Gesellschaften zu, könnte es zu einer Täuschung von Dienstleistungsempfängern kommen. Die Unterscheidung zwischen ZT-Gesellschaften und interdisziplinären ZT-Gesellschaften soll die Konsumenten auf die Beteiligung von ausführenden Unternehmen hinweisen. Wenn sich aber eine interdisziplinäre ZT-Gesellschaft bei einer ZT-Gesellschaft beteiligen kann, ist diese Unterscheidung - jedenfalls für den gewöhnlichen Konsumenten - nicht mehr gegeben. Die Beteiligung von interdisziplinären ZT-Gesellschaften an ZT-Gesellschaften wäre gemäß dem vorliegenden Entwurf noch dazu unbeschränkt, also auch bis zu 99 % möglich! Dies führt die geplante Trennung in zwei unterschiedliche ZT-Gesellschaften ad absurdum. Wie bereits

- oben ausgeführt, bestätigt der EuGH selbst, dass die Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfängern und der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen können. Diesen Vorgaben des EuGH muss daher entsprochen werden.

Darüber hinaus verschafft die Möglichkeit, dass sich auch interdisziplinäre Gesellschaften an ZT-Gesellschaften beteiligen können, diesen gegenüber anderen in- und ausländischen Gesellschaften eine sachlich nicht gerechtfertigte privilegierte Position.

Daher muss § 27 Abs 1 Z 3 derart abgeändert werden, dass die Z 3 „interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften“ gestrichen wird. **Allein durch die Einführung von interdisziplinären ZT-Gesellschaften wird dem vorliegenden EuGH-Urteil entsprochen. Ein Eingriff in die bestehenden Regelungen zu den ZT-Gesellschaften ist nicht erforderlich.**

§ 27 Abs 1 sollte demnach wie folgt lauten:

„(1) Gesellschafter einer Ziviltechnikergesellschaft dürfen sein:

- 1. natürliche Personen,*
- 2. berufsbefugte Ziviltechnikergesellschaften*
- 3. Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizer Eidgenossenschaft niedergelassen sind, dort den Beruf eines freiberuflichen Architekten oder Ingenieurkonsulenten befügt ausüben und zu keiner ausführenden Tätigkeit berechtigt sind.“*

In diesem Zusammenhang erübrigen sich auch die geplanten Änderungen in § 29, weshalb die Bestimmung unverändert beibehalten werden kann.

Ad interdisziplinäre ZT-Gesellschaften:

Mit der Einführung von interdisziplinären Gesellschaften erfolgt ein Paradigmenwechsel für die Ziviltechnikerschaft. ZiviltechnikerInnen könnten sich künftig mit anderen Berufen in einer Gesellschaft zusammenschließen, wobei diese Berufsausübenden auch eine Ausführungsberechtigung auf demselben Fachgebiet innehaben könnten.

Um zu gewährleisten, dass die Qualitätssicherung (dessen Einhaltung grundsätzlich vom EuGH gefordert wird) durch den Grundsatz der Trennung von Planung und Ausführung auch bei interdisziplinären ZT-Gesellschaften gewahrt bleibt, sollte zumindest sichergestellt werden, dass die Ausführungsinteressen der Gesellschaft nicht überwiegen. Im Sinne einer „partnerschaftlichen“ bzw. gleichberechtigten Aufteilung zwischen Planung und Ausführung sollte daher auch bei Beteiligung einer interdisziplinären Gesellschaft an einer anderen interdisziplinären Gesellschaft die Kapitalbeteiligung von Ausführungsberechtigten auf 50% beschränkt werden. Die Interessen der Planenden und Ausführenden könnten damit in ausgewogener Weise gewahrt und der Schutz der Dienstleistungsempfänger gesichert werden.

§ 37a Abs. 3 sollte daher um folgenden Satz ergänzt werden:

„Die Kapitalbeteiligung von Gesellschaftern, die zu ausführenden Tätigkeiten berechtigt sind, darf höchstens 50% betragen.“

■
■
Um volle Transparenz für die Dienstleistungsempfänger sicherzustellen, sollte eine eindeutige und nach außen sichtbare Unterscheidung zwischen ZT-Gesellschaften und interdisziplinären Gesellschaften erfolgen.

Es wird daher folgende Änderung vorschlagen:

Anstelle des Begriffes „*interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaft*“ sollte die Bezeichnung „*interdisziplinäre Gesellschaft*“ gewählt werden.

Dies allenfalls mit einem auf die Beteiligung von ZiviltechnikerInnen hindeutenden Zusatz (z.B. „mit Ziviltechnikern“).

Folgende Paragraphen sollten in diesem Sinne geändert werden:

§ 27 Abs. 1 Z 3, § 29 Abs. 1, § 35 Abs. 2a, die Überschrift zum 5. Abschnitt, § 37a Abs. 2 bis 4, § 37b Abs. 1, § 37c Abs. 1 Z 4 und Abs. 3, § 37d Abs. 1 und Abs. 3, § 37f, § 39 Abs. 2 Z 7, § 57 Abs. 2 Z 9 und § 91 Abs. 2.

Außerdem sollte eine Klarstellung erfolgen, dass interdisziplinäre Gesellschaften nur dann gegründet werden dürfen, wenn neben dem ZT-Beruf ein weiterer Beruf ausgeübt wird.

§ 37a Abs. 1 sollte daher lauten:

„Gesellschaften, die neben dem Ziviltechnikerberuf auch Tätigkeiten anderer Berufe auszuüben beabsichtigen, dürfen gegründet werden, wenn und insoweit dies nach den betreffenden inländischen berufsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.“

Darüber hinaus sollte in § 37b Abs. 1 präzisiert werden, dass die Berufsbefugnis selbst im Firmennamen der interdisziplinären Gesellschaft anzugeben ist und nicht nur ein Hinweis darauf.

§ 37b Abs 1 erster Satz sollte daher lauten:

„Die nach § 37a Abs 1 gebildeten Gesellschaften haben im Firmennamen die Bezeichnung „interdisziplinäre Gesellschaft“ und deren Berufsbefugnisse zu führen“.

Weiters sollten interdisziplinäre Gesellschaften nicht mit öffentlichem Glauben versehene Personen sein. In diesem Zusammenhang räumt der EuGH ein, dass die Gewährleistung der Objektivität und Unabhängigkeit des Berufsstandes sowie die Sicherstellung von Rechtssicherheit zu wahren sind. Die geforderte Sicherstellung der Unabhängigkeit ist insbesondere auch der Urkundstätigkeit geschuldet.

Dem EuGH-Urteil ist nicht zu entnehmen, dass auf Erleichterungen zur Urkundstätigkeit abgezielt werden soll. Verdeutlicht in RZ 57 wird der Marktzugang zum Freien Beruf und des damit einhergehenden hohen Ansehens und hohen Reputation gefordert. Damit ist nicht automatisch die Urkundstätigkeit verbunden. Keiner Passage des EuGH-Urteils wäre die Forderung eines Marktzuganges zu dieser Tätigkeit zu entnehmen.

■
■

Daher würde dem EuGH Urteil vielmehr entsprochen, wenn interdisziplinäre Gesellschaften keiner Urkundstätigkeit nachkommen dürften. Vor allem im Sinne der vom EuGH genannten Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfängern und der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität, liegt die Urkundstätigkeit im Allgemeininteresse, um den Verbraucherschutz zu gewährleisten. Der Verweis in § 37f auf § 3 Abs 3 sollte daher gelöscht werden.

§ 37f Abs 1 sollte daher lauten:

„§ 37f. (1) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 und 5, § 10, § 13 Abs. 2 hinsichtlich der Verlegung des Sitzes, § 14, § 16 Abs. 1 Z 1, Z 4 und Z 5 und Abs. 2, 3, 4 und 10, § 24, § 25, § 28 hinsichtlich der Gesellschafter mit aufrechter Ziviltechnikerbefugnis, § 29 Abs. 3 und 4 sind auf interdisziplinäre Gesellschaften anzuwenden.“

Um Berücksichtigung unserer Anregungen wird dringend ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Präsident



Dipl.-Ing. Erich Kern
Präsident der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland



Arch. Dipl.-Ing. Barbara Frediani-Gasser
Vize-Präsidentin der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Wernly
Präsident der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Oberösterreich und Salzburg



Arch. Dipl.-Ing. Hanno Vogl-Fernheim
Präsident der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Tirol und Vorarlberg